



REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTS DIREKTION

DVR: 0050369

Zl. 11010.0070/3-L1.1/2003

Wien 2003 01 31

An alle

Abgeordneten zum Nationalrat

Betrifft: Bericht der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich (III-7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. GP)

Beiliegend wird ein Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, in dem mitgeteilt wird, dass der Bericht als gegenstandslos zu betrachten ist, übermittelt.

Für den Fall, dass dieser Bericht zu einem späteren Zeitpunkt unverändert dem Nationalrat zugeleitet wird, ist beabsichtigt, von der Vervielfältigung und Verteilung Abstand zu nehmen; es wird daher ersucht, den bereits bezogenen Bericht aufzubewahren.

Für die Parlamentsdirektion:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klausgraber'.

(Dr. Adolf Klausgraber)

Parlamentsvizedirektor

Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43 (1) 531 15/2261
Fax ++43 (1) 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 630 913/1-V/1/2003

An die
Parlamentsdirektion

1010 Wien

Betrifft: Bericht des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, Zl. 44.001/57-1/02, betreffend einen Bericht der Bundesregierung über die Lage der behinderten Menschen in Österreich

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat auf Grund des Beschlussprotokolls über den (120.) Ministerrat am 20. Dezember 2002, demzufolge der im Betreff genannte Bericht zu Pkt. 48 der Tagesordnung „antragsgemäß beschlossen“ worden ist, mit Schreiben vom 23. Dezember 2002, GZ 630.913/19-V/1/02, „[a]uf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Dezember 2002“ dem Präsidenten des Nationalrates eine entsprechende „Vorlage der Bundesregierung“ mit dem Ersuchen übermittelt, sie der verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrat zuführen zu wollen.

Wie dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nunmehr vom Ministerratsdienst mit Telefax vom 28. Jänner 2003, GZ 353.000/026-IV/8/02, betreffend eine Berichtigung des Punktes 48 des Beschlussprotokolls 120 mitgeteilt worden ist, ist der Bericht jedoch vor der Sitzung des Ministerrates zurückgezogen worden. Der dem Nationalrat übermittelten „Vorlage der Bundesregierung“ liegt also kein entsprechender Beschluss der Bundesregierung zugrunde, weshalb sie als gegenstandslos zu betrachten ist.

Eine Kopie des Berichtigungsprotokolls ist in der Anlage beigegeben.

29. Jänner 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: